

Satzungsänderung Promotionskolleg „Produktionsräume ästhetischer Praxis“

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2, Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, die nachfolgende Änderung der Satzung des Promotionskollegs „Produktionsräume ästhetischer Praxis“ in der Fassung vom 27.02.2008 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 35, Nr. 3/2008, S. 83) beschlossen.

Die Satzung des Promotionskollegs „Produktionsräume ästhetischer Praxis“ wird zum 01.07.2008 wie folgt geändert:

5. Finanzielle Unterstützung

- e) Nach Aufnahme in das Kolleg erhalten die Doktoranden und Doktorandinnen maximal drei Jahre lang monatlich eine finanzielle Unterstützung von 900 Euro sowie eine Forschungspauschale von 100 Euro.

- f) Die Doktorandinnen und Doktoranden des Kollegs erhalten auf Antrag eine Kinderpauschale in Höhe von 150 Euro monatlich, wenn ihnen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt. Änderungen nach Aufnahme in das Kolleg werden zum 1. des folgenden Monats wirksam.

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 35 – Nr. 3 / 2008, geändert mit Verkündungsblatt Heft 37 Nr. 5 / 2008)

Satzung für das Promotionskolleg „Produktionsräume ästhetischer Praxis“

Die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation hat auf Grundlage von § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim richtet zum WS 2007/08 zur Förderung der Forschung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses das interdisziplinäre Promotionskolleg "Produktionsräume ästhetischer Praxis" ein. Das Kolleg ist zu gleichen Teilen dem Verantwortungsbereich des Dekanats des Fachbereichs sowie der betreuenden Professorinnen und Professoren zugeordnet. Der Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation beabsichtigt, sieben Stipendien für die Laufzeit von maximal drei Jahren zu vergeben. Die Promotion erfolgt an der Universität Hildesheim.

1. Inhaltliche Beschreibung

a) Das Promotionskolleg versucht, die verschiedenen Fächer der kulturwissenschaftlichen Studiengänge noch stärker miteinander zu verknüpfen. Im Mittelpunkt soll dabei die Frage nach dem Zusammenhang topographischer und prozessualer Aspekte stehen, die in ihrer Wechselwirkung Räume ästhetischer Praxis entstehen lassen.

Es wird jeweils ein Stipendium in den folgenden Disziplinen vergeben:

- Bildende Kunst
- Kulturpolitik
- Literatur
- Medien
- Musik
- Populäre Kultur
- Theater

b) Das Promotionskolleg richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die mit einem Universitätsabschluss die Berechtigung zur Promotion erworben haben. Von den Bewerbern wird eine sehr gute universitäre Abschlussnote erwartet. Das Thema des Promotionsvorhabens soll einem der o.g. Bereiche zugeordnet werden können.

2. Vergabekommission

Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, die Vergabekommission. Der Vergabekommission gehören jeweils ein Vertreter pro Fachteil (Kunst, Literatur, Musik, Kulturpolitik, Medien, Populäre Kultur und Theater) sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Dekan und der Dekanatsgeschäftsführer an. Den Vorsitz hat der Dekan.

3. Bewerbung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- b. Kopie der Urkunde über den Universitätsabschluss
- c. Lebenslauf einschließlich eines wissenschaftlichen Werdegangs
- d. Ein Exposé im Umfang von ca. 10 Seiten, welches das Promotionsvorhaben prägnant darstellt
- e. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Bewerberin / der Bewerber die Aufnahme in das Kolleg anstrebt und welche Erwartungen damit verbunden sind
- f. Ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- g. Eine Betreuungszusage für das Promotionsverfahren, falls vorhanden

Die Bewerbung mit den oben genannten Unterlagen ist bis zum 15.6.2007 zu richten an:

Universität Hildesheim
Dekan des Fachbereichs
Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation
Prof. Dr. Wolfgang Schneider
Postfach 10 13 63
D - 31113 Hildesheim

4. Vergabe

- a. Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Qualifikation der Bewerberinnen / Bewerber und der Erfolgsaussichten der Promotionsvorhaben.
- b. Ein Anspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Der Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die beabsichtigte Anzahl von 7 Stipendien zu vergeben.

5. Finanzielle Unterstützung

- a. Nach Aufnahme in das Kolleg erhalten die Doktoranden und Doktorandinnen maximal drei Jahre lang monatlich eine finanzielle Unterstützung von 900 Euro sowie eine Forschungspauschale von 100 Euro.
- b. Die Doktorandinnen und Doktoranden des Kollegs erhalten auf Antrag eine Kinderpauschale in Höhe von 150 Euro monatlich, wenn ihnen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt. Änderungen nach Aufnahme in das Kolleg werden zum 1. des folgenden Monats wirksam.

6. Ideelle Unterstützung

- a. Den Doktorandinnen und Doktoranden wird ein Umfeld auf dem Campus der Universität Hildesheim geboten, das einen wissenschaftlichen Diskurs in der Gruppe des Kollegs sowie eine Nutzung der speziell erweiterten Infrastruktur (UB, WLAN, mobiler Arbeitsplatz etc.) ermöglicht.
- b. Die Art der Betreuung obliegt der jeweiligen Doktormutter / dem jeweiligen Doktorvater und sollte zwischen ihr / ihm und der Doktorandin / dem Doktoranden zu Beginn abgesprochen werden.

7. Promotionsordnungen

Die Promotionsstipendien werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllt sind.

8. Verpflichtungen der Stipendiatinnen / Stipendiaten

- a. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, alle sechs Monate einen Bericht über den Fortgang ihrer Dissertation einzureichen und über Abweichungen vom inhaltlichen und zeitlichen Projektplan zu berichten. Die Vergabekommission sichtet den Bericht und gibt Empfehlungen für die weitere Förderung.
- b. Weiterhin wird erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten jedes zweite Semester eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden übernehmen, in welcher sie fortgeschrittenen Studierenden ihre Forschungsvorhaben sowie methodische Zusammenhänge näher bringen. Dabei bieten sich Veranstaltungen an, die von mehreren Stipendiatinnen / Stipendiaten gemeinsam betreut werden (interdisziplinäre Forschungswerkstatt).
- c. Regelmäßige Anwesenheit während des Semesters und an den Kollegsitzungen wird vorausgesetzt.

Der hauptsächliche Forschungsort soll die Universität Hildesheim sein. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind an der Universität Hildesheim präsent und nehmen am Leben der Universität teil.

9. Berufstätigkeit

Übt eine Stipendiatin / ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres / seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Satzung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang, d.h. von bis zu acht Stunden wöchentlich, handelt.

10. Härtefälle

In Härtefällen, z.B. bei längerer Krankheit oder Schwangerschaft, kann die finanzielle Förderung auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten für maximal drei Jahre unterbrochen werden oder alternativ ein Teilzeitstipendium (50 %) in Anspruch genommen werden. Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Vergabekommission.

11. Chancengleichheit für Stipendiaten mit familiären Verpflichtungen

Die Höchstförderdauer des Stipendiums ist auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten um bis zu drei Monate zu verlängern, wenn nach der Annahme des Stipendiums ein Kind geboren wird. Ein Anspruch auf Verlängerung des Stipendiums besteht auch, wenn das Stipendium in der gesetzlichen Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet.

12. Beendigung der Förderung

- a. Die Förderung durch das Promotionskolleg, d.h. die finanzielle und ideelle Unterstützung, endet mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, sofern die mündliche Doktorprüfung vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Förderung stattfindet.
- b. Die Förderung durch das Promotionskolleg endet ebenfalls, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin / der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies selbst zu vertreten hat. Liegen diese Tatsachen bereits in der Vergangenheit vor, so endet die Förderung rückwirkend, d.h. die Universität Hildesheim behält sich die Rückforderung der zuviel gezahlten Geldbeträge vor. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung des Promotionsstipendiums wird durch einen Beschluss der Vergabekommission getroffen.

13. Vertrag

Das Stipendium wird i.d.R. für drei Jahre gewährt. Einzelheiten werden in einem zwischen der Stiftung Universität Hildesheim und den Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils zu schließenden Vertrag geregelt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst ein Jahr. Nach fortlaufender Vorlage des Sechs-Monats-Berichts entscheidet die Vergabekommission, ob die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen jeweils eine weitere Förderung für sechs Monate rechtfertigen.